

Hygieneplan

für die Ausübung des organisierten Vereinssports des TuS Felde

- Sporthalle Felde –

1. Für die Nutzung der Sporthalle gilt die Anwendung der 2G plus-Regelung verpflichtend. Es dürfen nur folgende Personen als Teilnehmer/innen eingelassen werden:
 - ✓ Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmVO geimpft oder genesen sind und zusätzlich im Sinne von § 2 Nummer 6 SCHAusnahmV getestet sind; eine zusätzliche Testung ist nicht erforderlich, wenn nach der vollständigen Schutzimpfung eine Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) erfolgt ist.
 - ✓ Kinder bis zur Einschulung
 - ✓ Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden,
 - ✓ Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.
 - ✓ Sorge- oder Umgangsberechtigte, die im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind und nach Maßgabe von § 2a eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, als Begleitung von Kindern bis zur Einschulung.

Als Test anerkannt sind:

- PCR-Tests und andere molekularbiologische Tests mittels Nukleinsäurenachweis mit einer Geltungsdauer von max. 48 Stunden.
- Antigentests mit einer Bescheinigung eines Testzentrums und einer Geltungsdauer von max. 24 Stunden.
- (Selbstmitgebrachte) Antigentests. Die SchAusnahmVO verlangt hierzu im Wortlaut, dass der Test vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist – hier unter Aufsicht des TuS Felde. Im Ergebnis ist der Selbsttest vor dem Übungsleiter / Trainer oder vor einer von ihnen autorisierten Person durchzuführen (Einhaltung des 4-Augen-Prinzips).

Als Teilnehmer/innen gelten alle in der Sporthalle inkl. Nebenräumen anwesenden Personen.

2. Die Übungsleiter/innen und Trainer/innen sind verantwortlich für die Einhaltung der Einlassbeschränkungen. Um den Zeitaufwand zu minimieren, wird empfohlen, in einer Liste festzuhalten, welche Mitglieder der Trainingsgruppe die vorgenannten Voraussetzungen **nachweislich** (der Impf-, Genesenen- oder Testnachweis ist mit dem Personalausweis abzugleichen, es sei denn, die Person ist dem Übungsleiter / Trainer persönlich bekannt. Zudem ist der QR-Code, sofern er verwendet wird, durch den Übungsleiter / Trainer mittels CovPass Check-App des Robert-Koch-Instituts zu überprüfen) erfüllen und damit grundsätzlich in der Sporthalle Sport treiben dürfen. Diese Mitglieder können dann, ohne jedes Mal beim Einlass kontrolliert zu werden, in der Sporthalle trainieren.
3. Das Einhalten des Abstandsgebots (1,50 m) wird dringend empfohlen.
4. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen, wo ein angemessener Abstand nicht eingehalten werden kann.
5. Die Umkleieräume dürfen genutzt werden. Auch hier sollte das Abstandsgebot beachtet werden.

6. Der Aufenthalt in den Duschräumen ist für maximal 3 Personen erlaubt. Die WC's dürfen nur einzeln genutzt werden.
7. Personen, die coronatypische Symptome (namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufweisen, dürfen nicht am Sportbetrieb teilnehmen.
8. Es gibt keine Obergrenzen für die Teilnehmerzahl bei Trainingsgruppen.
9. Für Wettkämpfe (Durchführung des Punktspielbetriebes, Wettbewerbe, Freundschaftsspiele, Sportfeste, etc.) in der Sporthalle muss dem Vorstand des TuS Felde ein Hygienekonzept vorgelegt werden. Auch hier ist die 2G plus-Regel einzuhalten. Die Teilnehmerzahl ist auf max. 50 Personen begrenzt (ohne Zuschauer). Es gelten zudem die allgemeinen Regelungen der Corona-Bekämpfung VO, insbesondere sind die Anforderungen des § 3 zum Lüften, zur Desinfektion etc. einzuhalten.
10. Die Zuschauerzahl in der Halle beim Training oder Sportwettbewerben ist auf 50 zeitgleich anwesende Gäste begrenzt. Sie haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es dürfen nur folgende Personen eingelassen werden:
 - ✓ Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind,
 - ✓ Kinder bis zur Einschulung,
 - ✓ Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder die anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden,
 - ✓ Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.
11. Die Übungsleiter/innen und Trainer/innen informieren ihre Teilnehmer/innen über vorgenannten Regelungen und sind für deren Einhaltung verantwortlich.

Ute Franke-Matthiesen
(Geschäftsstelle)

Stand: 12.01.2022